



Winterzeit - Winterreifenpflicht

Seit Dezember 2010 schreibt die Straßenverkehrsordnung "Winterreifen" bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte vor.

Bei derartigen Witterungsverhältnissen darf mit einem Kraftfahrzeug ohne "Winterreifen" nicht im öffentlichen Straßenverkehr gefahren werden. Seit Dezember 2016 wurden die technischen Anforderungen, sowie deren Definition und Kennzeichnung geändert.

Demnach erkennt der Gesetzgeber nur noch solche Reifen als Winterreifen an, die das nebenstehende Symbol Bergpiktogramm mit Schneeflocke aufgedruckt haben.



Alte M+S-Reifen (Matsch + Schnee) bis zum Herstellungsdatum 31. Dezember 2017 können sie selbstverständlich noch bis 30. September 2024 verwenden.

Bei Nichteinhaltung werden Bußgelder fällig

Wenn sie bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte ohne die vorgeschriebenen Winterreifen fahren kann ein Bußgeld zwischen 60 € und 120 € plus ein Punkt in Flensburg auf sie zukommen.

Bitte beachten sie, dass für ihre Verkehrssicherheit nicht nur die Einhaltung der Mindestprofiltiefe ausschlaggebend ist, sondern auch die Beschaffenheit und das Alter der Reifen.

Trotz "Winterreifen" ist jeder Fahrzeugführer verpflichtet seine Geschwindigkeit den Straßen-, Verkehr-, Witterungs- und Sichtverhältnissen anzupassen.

Halten sie insbesondere bei schlechten Witterungsverhältnissen genügend Sicherheitsabstand ein. Empfehlenswert ist hierfür der Richtwert "Doppelter Tacho". Dies bedeutet, dass bei einer gefahrenen Geschwindigkeit von 80 km/h ein Abstand zum vorausfahrenden Kraftfahrzeug von mind. 160 Metern einzuhalten ist.

Bedenken sie:

Bei Schnee- und Eisglätte verlängert sich der Bremsweg um das Vierfache.

Einen unfallfreien Winter wünscht ihnen ihre Polizei Auerbach i.d.Opf.



Weitere Informationen finden sie unter www.polizei.bayern.de

PI Auerbach i.d.Opf., Oberer Torplatz 7 91275 Auerbach i.d.Opf., Tel: 09643/92 04 - 0